

1. Thema: **Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung-**

2. Bearbeiter:
Frau Wagenknecht

3. Kurzbeschreibung:

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt der Gemeinde im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung. Bislang wurden die entsprechenden Hebesätze üblicherweise jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Gemäß § 78 Absatz 1 Nummer 2 Sächsischer Gemeindeordnung war es bislang immer möglich Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben, wenn noch keine neue Haushaltssatzung für das laufende Jahr in Kraft getreten war.

Im Rahmen der Grundsteuerreform gilt diese Regelung für 2025 nicht, da die Anwendung dieser alten Hebesätze rechtsfehlerhaft wäre.

Es ist im Jahr 2025 erforderlich rechtzeitig neue Grundsteuerbescheide zu erlassen, alle alten Bescheide verlieren gemäß § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz ihre Gültigkeit.

Bei der Festsetzung der neuen Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Da am 1. Januar 2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt, ist es erforderlich neue Hebesätze festzusetzen, weit bevor die Haushaltssatzung für 2025 in Kraft tritt. Der Erlass dieser Hebesatzsatzung ist demnach sehr wichtig um rechtzeitig die neuen Grundsteuerbescheide erlassen zu können und demnach die 1.Fälligkeit zum 15.02.2025 sicherzustellen.

Die aktuelle Auswertung in unserer Veranlagung zeigt, dass bislang ca. 1520 Fälle fertig verarbeitet sind. Zu ungefähr 130 weiteren Aktenzeichen liegt uns bislang kein neuer Messbetrag vom Finanzamt vor. Des Weiteren können wir nicht abschätzen, wieviel Widersprüche von Grundstückseigentümern beim Finanzamt eingegangen sind, woraus sich später eventuell noch Änderungen ergeben können.

Insgesamt liegen wir mit den Grundsteuermessbeträgen, welche ab 2025 gelten, über den Beträgen bis zum Jahr 2024. Bei den Abstimmungen innerhalb der Verwaltung kamen wir zu dem Entschluss die aktuellen Hebesätze für das Jahr 2025 beizubehalten.

Die Hebesätze in der Gemeinde Muldenhammer wurden letztmalig im Jahr 2014 im Rahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes erhöht.

4. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt die Hebesatzsatzung vom 13.11.2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2025.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:
Befangenheit:

Muldenhammer, den 04.11.2024


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in seiner Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Muldenhammer erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge |350.... v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | ..400.... v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | ...380.... v. H |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Muldenhammer, den 14.11.2024

Wolfgang Schädlich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.